

Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats

der Nagarro SE gemäß §§ 125 Satz 1, 67 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3
AktG

zur Abspaltung von Teilen des Vermögens der Allgeier SE auf die Nagarro SE

Wir, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE ("**Gesellschaft**"), erstatten gemäß §§ 125 Satz 1, 67 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3 AktG den folgenden Nachgründungsbericht:

I. Allgemeine Feststellungen

1. Die Gesellschaft wurde am 17. Januar 2020 unter der Firma „Blitz 20-361 SE“ mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und am 29. Januar 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 eingetragen. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. Februar 2020, eingetragen im Handelsregister am 11. März 2020, wurde die Gesellschaft umfirmiert in „Allgeier Project SE“. Aufgrund eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juli 2020, eingetragen am 17. Juli 2020, wurde die Firma in die heutige „Nagarro SE“ geändert. Alleinige Aktionärin der Gesellschaft ist die Allgeier SE mit Sitz in München ("**Allgeier SE**").
2. Der Vorstand der Allgeier SE hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, den nach vorangegangenen Reorganisationsmaßnahmen operativ unter der Allgeier Nagarro Holding GmbH, München, ("**Nagarro Holding**") zusammengefassten Unternehmensbereich globale Technologie- und Softwareentwicklung des Allgeier-Konzerns unter dem Dach der Gesellschaft zu verselbstständigen und im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz an die Börse zu bringen. Die Allgeier SE beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung vollständig von der Gesellschaft zu trennen. Die Verselbstständigung erfolgt durch mehrere aufeinanderfolgende Schritte. Zunächst übertrug die Allgeier Project Solutions GmbH, eingetragen im Handelsregis-

ter des Amtsgerichts München unter HRB 179057, ("**APS**"), eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Allgeier SE, aufgrund eines einer separaten Nachgründungsprüfung unterliegenden Kauf- und Übertragungsvertrags vom 15. Juli 2020 (nebst Nachgründungs- und Nachgründungsprüfungsbericht beigelegt als Anlage 1 und eingetragen im Handelsregister der Gesellschaft am 3. August 2020) die von ihr unmittelbar sowie mittelbar über ein Beteiligungsprogramm gehaltenen sämtlichen Geschäftsanteile an Nagarro Holding auf die Gesellschaft für einen Kaufpreis in Höhe von EUR 193.608.560,00. Die aus diesem Kauf- und Übertragungsvertrag resultierende Kaufpreisforderung („**Eingebrachte Kaufpreisforderung**“) sowie eine weitere Kaufpreisteilforderung in Höhe von EUR 50.000.000,00 aus der im Rahmen der vorgelagerten Reorganisation der Nagarro Gruppe erfolgten Veräußerung der heutigen Nagarro Allgeier ES GmbH¹, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter HRB 10438 („**Nagarro ES**“), von der Allgeier Enterprise Services AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 33260 HB („**AES**“), an die Nagarro Holding („**Eingebrachte Kaufpreisteilforderung**“) wurden zunächst an die Allgeier SE und von dieser dann gemeinsam mit den Nutzungsrechten an der Marke „Nagarro“ an die Allgeier Connect AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241940, ("**Connect**"), eine weitere 100 %-ige Tochter der Allgeier SE, abgetreten. Nunmehr sollen sämtliche Aktien der Connect sowie sämtliche Aktien der Gesellschaft aufgrund eines zwischen der Gesellschaft und der Allgeier SE abgeschlossenen Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die Gesellschaft abgespalten werden. Im Gegenzug erhalten die Aktionäre der Allgeier SE Aktien an der Gesellschaft, sodass mit Wirksamwerden der Abspaltung die Allgeier-Aktionäre mit 100 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sein werden. Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel (Prime Standard) zugelassen werden.

3. Zur Umsetzung der Abspaltung hat die Gesellschaft mit der Allgeier SE am 14. August 2020 vor dem Notar Dr. Sebastian Franck mit Amtssitz in München den vorliegend zu prüfenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen (beigelegt als Anlage Anlage 2). Der Spaltungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der

¹ Die Nagarro ES ist aus der Verschmelzung der Allgeier Consulting Services GmbH auf die früher als Allgeier Midmarket Services GmbH firmierende Nagarro ES, eingetragen im Handelsregister der Nagarro ES am 5. Juni 2020, hervorgegangen.

Hauptversammlungen der Allgeier SE und der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Allgeier SE hat der Abspaltung am 24. September 2020 zugestimmt. Die Entscheidung der Hauptversammlung der Gesellschaft ist für den 16. Oktober 2020 geplant.

4. Gemäß §§ 125 Satz 1, 67 Satz 1 UmwG sind die Nachgründungsvorschriften des § 52 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 bis 9 AktG grundsätzlich auch auf einen Abspaltungsvertrag anzuwenden, wenn dieser innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister abgeschlossen wurde, auf die zu gewährenden Aktien mehr als der zehnte Teil des Grundkapitals der Gesellschaft entfällt, wobei nach § 67 Satz 3 UmwG das nach Durchführung der Spaltungskapitalerhöhung erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen ist, und die übernehmende Gesellschaft ihre Rechtsform nicht durch Formwechsel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlangt hat, die zuvor bereits seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragen war. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag erfüllt diese Voraussetzungen. Daher hat der Aufsichtsrat den Abspaltungs- und Übernahmevertrag gemäß § 52 Abs. 3 AktG zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung einen Nachgründungsbericht zu erstatten, bevor die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Erteilung ihrer Zustimmung zu dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag Beschluss fasst.

II. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist am 14. August 2020 vor dem Notar Dr. Sebastian Franck mit Amtssitz in München abgeschlossen und vor diesem beurkundet worden (UR-Nr. F4092/2020 und F4091/2020). Wesentliche Regelungspunkte des Vertrags sind:

1. Die Allgeier SE überträgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr ("**Abspaltungstichtag**"), das abzusplattendes Vermögen im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Gesellschaft als übernehmenden Rechtsträger. Das abzusplattendes Vermögen besteht aus sämtlichen von der Allgeier SE an der Connect gehaltenen 50.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 sowie sämtlichen von der Allgeier SE an der Gesellschaft gehaltenen 120.000 Stückaktien (gemeinsam das "**Abzusplattendes Vermögen**").

2. Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erhalten die Aktionäre der Allgeier SE nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft. Insgesamt werden den Aktionären der Allgeier SE 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien an der Gesellschaft gewährt.
3. Die an die Aktionäre der Allgeier SE zu gewährenden Aktien an der Gesellschaft sollen im Wege einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft gegen Sacheinlage von EUR 120.000,00 um EUR 11.262.513,00 auf EUR 11.382.513,00 durch Ausgabe von 11.262.513 auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft geschaffen werden. Auf jede neue Stückaktie soll ein Anteil von EUR 1,00 am Betrag der Grundkapitalerhöhung entfallen. Die so geschaffenen Aktien an der Gesellschaft sind für das gesamte am 1. Januar 2020 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Die Sacheinlage wird durch die 50.000 Aktien der Connect erbracht.²
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass alle Erklärungen abgegeben, alle Urkunden ausgestellt und alle sonstigen Handlungen vorgenommen werden, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Gesellschaft umgehend zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.
5. Soweit der Wert, zu dem die durch die Allgeier SE erbrachte Sacheinlage von der Gesellschaft übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
6. Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE beim

² Die 120.000 Aktien der Gesellschaft, die ebenfalls im Rahmen der Abspaltung übertragen werden, sind kein tauglicher Sacheinlagegegenstand. Auch im Rahmen der Nachgründung sind sie irrelevant, da sie unmittelbar und ohne Durchgangserwerb bei der Gesellschaft zur Gewährung von Aktien an die Aktionäre der Allgeier SE als Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers genutzt werden. Daher wird für diesen Teil des Abzuspaltenden Vermögens keine Gegenleistung geschuldet.

Amtsgericht München und damit mit dem Wirksamwerden der Abspaltung ("**Vollzugsdatum**").

7. Die Abspaltung erfolgt jeweils unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttungen für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag.
8. Die Allgeier SE gewährleistet zum Zeitpunkt der dinglichen Übertragung des abzuspaltenden Vermögens, dass sie Inhaberin der übertragenen Aktien ist, dass sie frei über die übertragenen Geschäftsanteile verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des abzuspaltenden Vermögens ist darüber hinaus nicht vereinbart. Im Übrigen sind, soweit rechtlich zulässig, alle Rechte und Gewährleistungen in Bezug auf das abzuspaltende Vermögen ausgeschlossen.
9. Die durch den Abschluss des Abspaltungs- und Übertragungsvertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt aufgeteilt: Die Allgeier SE trägt alle Kosten ihrer Hauptversammlung sowie der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister der Allgeier SE. Die Kosten für die Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und von Beratern und Banken für die Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung sowie die Kosten des Spaltungsprüfers tragen die Allgeier SE und die Gesellschaft im Verhältnis 50 % zu 50 %. Alle übrigen Kosten, insbesondere der Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister der Gesellschaft, für weitere Prüfungen im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zur Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Nachgründungsvorgängen sowie im Zusammenhang mit der geplanten Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft, einschließlich Kosten von Beratern und Banken im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft, trägt die Gesellschaft. Durch den Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder im Zusammenhang mit seiner Umsetzung entstehende Steuern trägt diejenige Vertragspartei, die nach Maßgabe der jeweiligen Steuergesetze Steuerschuldner ist.

III. Herangezogene Unterlagen

Der Aufsichtsrat erstattet diesen Nachgründungsbericht insbesondere auf Grundlage der folgenden Unterlagen:

- Notariell beurkundeter Abspaltungs- und Übernahmevertrag vom 14. August 2020 zwischen der Gesellschaft und Allgeier SE;
- Notariell beurkundeter Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 zwischen der Gesellschaft und APS;
- Notariell beurkundeter Kauf- und Abtretungsvertrag vom 15. Juli 2020 zwischen der Allgeier Enterprise Services AG und der Nagarro Holding;
- Forderungskauf- und Abtretungsvertrag vom 11. August 2020 zwischen der APS und der Allgeier SE;
- Forderungskauf- und Abtretungsvertrag vom 11. August 2020 zwischen der AES und der Allgeier SE;
- Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 11. August 2020 zwischen der Allgeier SE und der Connect;
- Satzung der Gesellschaft vom 15. Juli 2020;
- Handelsregisterauszüge der Allgeier SE, der Nagarro SE, der Connect und der Nagarro Holding jeweils vom 14. Oktober 2020;
- Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Allgeier SE für die letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre;
- Jahresabschluss der Connect für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.
- Jahresabschluss der Nagarro Holding für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.
- Aktuelle Prognosen der Geschäftsführung der Nagarro Holding (einschließlich Cash-Flow-Prognosen) für das laufende Jahr und die Folgejahre (bis 2022) für Nagarro Holding und ihre Tochtergesellschaften;
- Bewertungsmodell der Allgeier SE zur Unternehmenswertermittlung für die Nagarro Holding, die Nagarro ES und weitere Gesellschaften (vgl. Abschnitt V.3) nach der DCF-Methode in Anlehnung an IDW RS HFA 10 und IDW S1 zum technischen Bewertungsstichtag 30. Juni 2020 („**Betriebswirtschaftliche Analyse**“);

- Bewertungsgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („PwC“) bezüglich der Betriebswirtschaftlichen Analyse („Fairness Opinion“) vom 31. Juli 2020.

IV. Prüfungsergebnis

1. Wir haben den Abspaltungs- und Übernahmevertrag geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gewährung von 11.262.513 neuen Stückaktien an der Gesellschaft eine angemessene Gegenleistung für die in dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehene Sacheinlage, d.h. die Übertragung sämtlicher 50.000 Aktien der Connect, ist.³ Insbesondere erreicht und übersteigt der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden 11.262.513 neuen Stückaktien in Höhe von EUR 11.262.513,00. Im Einzelnen legen wir dar (§ 32 Abs. 2 Satz 1 AktG):
2. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00. Mit Wirksamwerden des Kauf- und Übertragungsvertrags vom 15. Juli 2020 durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft am 3. August 2020 hat die Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile der Nagarro Holding (teilweise indirekt durch Erwerb von Holdinggesellschaften⁴) für einen Kaufpreis in Höhe von EUR 193.608.560,00 erworben. Die Beteiligungen wurden in gleicher Höhe bilanziell aktiviert, ihnen steht eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber. Die Gesellschaft hält neben diesen Beteiligungen sowie Barmitteln von EUR 119.818,50 bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise keine weiteren Vermögensgegenstände.
3. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag sieht vor, dass sämtliche Aktien der Connect auf die Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme übertragen werden. Die

³ Die 120.000 Aktien der Gesellschaft, die ebenfalls im Rahmen der Abspaltung übertragen werden, sind kein tauglicher Sacheinlagegegenstand. Auch im Rahmen der Nachgründung sind sie irrelevant, da sie unmittelbar und ohne Durchgangserwerb bei der Gesellschaft zur Gewährung von Aktien an die Aktionäre der Allgeier SE als Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers genutzt werden. Daher wird für diesen Teil des Abzuspaltenden Vermögens keine Gegenleistung geschuldet.

⁴ Die Gesellschaft erwarb außerdem Geschäftsanteile und eine Kommanditbeteiligung an den folgenden Gesellschaften: SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH, SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, Nagarro SPP GmbH und Nagarro Beteiligungs GmbH. Sämtliche Gesellschaften stehen im (teils mittelbaren) rechtlichen Alleineigentum der Gesellschaft, werden jedoch teilweise treuhänderisch für bestimmte Begünstigte von Beteiligungsprogrammen gehalten. Aufgrund dieser Treuhandverhältnisse hält die Gesellschaft wirtschaftliches Eigentum an der Nagarro Holding lediglich in Höhe von 83,84%.

Connect hält als wesentliche Vermögensgegenstände die Eingebachte Kaufpreisforderung in Höhe von EUR 193.608.560,00, die Eingebachte Kaufpreisteilforderung in Höhe von EUR 50.000.000,00 sowie die Rechte an der Marke „Nagarro“. Sie ist frei von Verbindlichkeiten.

4. Alle wertbildenden Faktoren und bilanziellen Kennzahlen zeigen, dass der Wert der einzubringenden Aktien der Connect erheblich über dem Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden neuen Stückaktien der Gesellschaft liegt:
 - In der Bilanz der Allgeier SE ist die zu übertragende Beteiligung an der Connect mit EUR 243.672.060,00 angesetzt.
 - Die Jahresergebnisse der Connect in den letzten zwei Geschäftsjahren betragen für das Geschäftsjahr 2018 EUR 1.471,80 und für das Geschäftsjahr 2019 EUR - 796,64.
 - Die Bilanz der Connect wies zum 31. Dezember 2019 noch ein Eigenkapital von EUR 50.675,16 aus. Das Eigenkapital wurde seitdem durch Abtretung der Eingebachten Kaufpreisforderungen in Höhe von EUR 193.608.560,00 und der Eingebachten Kaufpreisteilforderung in Höhe von EUR 50.000.000,00 sowie der Rechte an der Marke „Nagarro“ mit einem Wert von EUR 10.000,00, die jeweils als Einzahlung in die Kapitalrücklagen der Connect gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebucht wurden, erheblich erhöht und beträgt zum 31. August 2020 insgesamt EUR 243.444.384,15.
 - Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die von der Connect gehaltenen Forderungen gegen die Gesellschaft und die Nagarro Holding nicht in voller Höhe bestehen und durchsetzbar sind. Insbesondere war die Höhe dieser Forderungen als Gegenleistung für den Erwerb der Nagarro Holding bzw. der Nagarro ES Gegenstand der Betriebswirtschaftlichen Analyse. Die Forderungen wurden wirksam zunächst an die Allgeier SE und von dieser an die Connect abgetreten.
5. Die Vertragsbestimmungen im Übrigen entsprechen dem Standard für Abspaltungs- und Übernahmeverträge. Dies gilt auch für den weitgehenden Ausschluss von Gewähr-

leistungsansprüchen. Der Allgeier SE werden im Gegenzug auch keine Gewährleistungen im Hinblick auf die von der Gesellschaft an die Aktionäre der Allgeier SE zu gewährenden Aktien und das Geschäft der Gesellschaft gegeben.

6. Wir halten daher die Ausgabe von 11.262.513 neuen nennwertlosen Stückaktien an der Gesellschaft nach erfolgter Kapitalerhöhung für eine angemessene Gegenleistung für die Sacheinlage aufgrund des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

V. Gesonderte Angaben nach § 32 Abs. 2 und Abs. 3 AktG

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AktG ist die Angabe von vorausgegangenem Rechtsgeschäften erforderlich, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben (sog. Zwischengeschäfte). Maßgeblich ist allein, dass der Erwerb auf die Übertragung auf die Gesellschaft gezielt hat, also der Zweck des Geschäfts die spätere Verwendung des Gegenstands bei der Gründung ist. Die Allgeier SE hat die Aktien der Gesellschaft am 19. Februar 2020 erworben, um sie schließlich im Rahmen der Abspaltung auf die Gesellschaft zu übertragen. Da die Aktien der Gesellschaft jedoch nicht den Gegenstand der Sacheinlage darstellen und lediglich ohne Durchgangserwerb bei der Gesellschaft zur Gewährung an die Aktionäre der Allgeier SE genutzt werden sollen, sind sie für die Betrachtung im Rahmen der Nachgründung irrelevant. Die Beteiligung an der Connect hat die Allgeier SE ursprünglich nicht zu dem Zweck erworben, sie auf die Gesellschaft zu übertragen.
2. Der Allgeier SE sind in den letzten zwei Jahren die folgenden Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Beteiligung an der Connect entstanden:
 - Die Allgeier SE hat die Connect mit Aktienkaufvertrag vom 25. Oktober 2018 gegen Zahlung von EUR 53.500,00 erworben. Dieser Betrag ist von der Allgeier SE in ihrer Bilanz als Anschaffungskosten angesetzt worden.
 - Durch Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 11. August 2020 hat die Allgeier SE die Eingebachte Kaufpreisforderung in Höhe von EUR 193.608.560,00 und die Eingebachte Kaufpreisteilforderung in Höhe von EUR 50.000.000,00 in die

Connect als freiwillige Zuzahlung eingebracht. Dementsprechend wurden nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von EUR 243.608.560,00 bei der Allgeier SE bilanziert.

- Ebenfalls durch den Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 11. August 2020 hat die Allgeier SE die Rechte an der Marke „Nagarro“ an die Connect übertragen. Entsprechend dem Wertansatz der Marke wurden nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von EUR 10.000,00 bei der Allgeier SE bilanziert.
 - Weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten sind für die Beteiligung an der Connect in den letzten zwei Jahren nicht entstanden.
3. Es wird ergänzend auf die folgenden Rechtsgeschäfte hingewiesen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Abtretungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen worden sind und für diesen Bedeutung haben:
- Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der iQuest Holding GmbH mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 716921, durch Nagarro Holding mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 gegen Zahlung von EUR 50.974.000,00; die Höhe dieses Kaufpreises war Gegenstand der Betriebswirtschaftlichen Analyse durch die Allgeier SE und wurde im Rahmen der Fairness Opinion bestätigt; die Forderung wurde verzinslich gestundet.
 - Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Nagarro Allgeier ES GmbH mit Sitz in Kronberg im Taunus, eingetragen im Handelsregister Königstein im Taunus unter HRB 10438, (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin) durch Nagarro Holding mit Kauf- und Übertragungsverträgen vom 17. Dezember 2019 und 15. Juli 2020, gegen Zahlung von insgesamt EUR 68.021.000,00; die Höhe dieses Kaufpreises war Gegenstand der Betriebswirtschaftlichen Analyse durch die Allgeier SE und wurde im Rahmen der Fairness Opinion bestätigt. Die Gesamtforderung von EUR 68.021.000,00 wurde verzinslich gestundet und von der Gesamtforderung wurden EUR 50.000.000,00 als Eingebrachte Kaufpreisteilforderung an die Connect abgetreten.

- Erwerb sämtlicher Anteile der Objectiva Software Solutions, Inc., einer nach dem Recht des US-Staates Delaware gegründeten Kapitalgesellschaft, durch Nagarro Inc., einer nach dem Recht des US-Bundesstaates New Jersey gegründeten Kapitalgesellschaft und 100 %-igen Tochtergesellschaft der Nagarro Holding, mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020, gegen Zahlung von EUR 26.447.788,00; die Höhe dieses Kaufpreises war Gegenstand der Betriebswirtschaftlichen Analyse durch die Allgeier SE und wurde im Rahmen der Fairness Opinion bestätigt; diese Forderung wurde verzinslich gestundet.
 - Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Nagarro Holding mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister München unter HRB 213425 durch die Gesellschaft mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020, gegen Zahlung von insgesamt EUR 193.608.560,00 (teilweise indirekt durch Erwerb von Holdinggesellschaften⁵); die Höhe dieses Kaufpreises war Gegenstand der Betriebswirtschaftlichen Analyse durch die Allgeier SE und wurde im Rahmen der Fairness Opinion bestätigt; diese Forderung wurde verzinslich gestundet.
4. Zum Nachweis der Betriebserträge der Connect fügen wir als Anlage die jeweiligen Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 bei. Für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 ergaben sich danach die folgenden Jahresergebnisse:

Gesellschaft	GJ 2019	GJ 2018
Connect	EUR -796,64	EUR 1.471,80

5. Im Rahmen der Nachgründung der Gesellschaft werden ausweislich des Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine Aktien für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft übernommen.

⁵ Die Gesellschaft erwarb außerdem Geschäftsanteile und eine Kommanditbeteiligung an den folgenden Gesellschaften: SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH, SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, Nagarro SPP GmbH und Nagarro Beteiligungs GmbH. Sämtliche Gesellschaften stehen im (teils mittelbaren) rechtlichen Alleineigentum der Gesellschaft, werden jedoch teilweise treuhänderisch für bestimmte Begünstigte von Beteiligungsprogrammen gehalten. Aufgrund dieser Treuhandverhältnisse hält die Gesellschaft wirtschaftliches Eigentum an der Nagarro Holding lediglich in Höhe von 83,84%.

6. Im Zusammenhang mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind den Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats der Gesellschaft die folgenden Vorteile zugesagt worden:
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft Herr Carl Georg Dürschmidt und Herr Dr. Marcus Goedsche sind zugleich Mitglieder des Vorstands der Allgeier SE als übertragender Rechtsträger. Ihnen steht dort anstellungsvertraglich die Zahlung eines variablen Vergütungsbestandteils in Form einer auf dem im Konzernabschluss der Allgeier SE ermittelten Konzernergebnis vor Steuern (EBT) basierenden Tantieme zu. Im Zusammenhang mit der Abspaltung wurde zugesagt, die Tantieme zukünftig auf Basis der Summe der so ermittelten Konzernergebnisse vor Steuern (EBT) der Allgeier SE und der Gesellschaft zu ermitteln. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Höchstgrenzen der Tantieme, soll die Tantieme unverändert bleiben.
 - Den folgenden Organmitgliedern der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger wurden Gremienposten im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt:
 - Das Mitglied des Vorstands der Allgeier SE Herr Manas Fuloria, PhD, wurde am 15. Juli 2020 mit sofortiger Wirkung als Vorstandsmitglied der Gesellschaft bestellt.
 - Der Vorsitzende des Vorstands der Allgeier SE Herr Carl Georg Dürschmidt wurde am 19. Februar 2020 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt. Am 10. August 2020 wählte ihn der Aufsichtsrat zu seinem Vorsitzenden.
 - Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allgeier SE Herr Detlef Dinsel wurde am 15. Juli 2020 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt. Am 10. August 2020 wählte ihn der Aufsichtsrat zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Das Mitglied des Vorstands der Allgeier SE Herr Dr. Marcus Goedsche wurde am 19. Februar 2020 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

- Herr Manas Fuloria, PhD, erhält als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft eine Vergütung, die in Abhängigkeit von der Erreichung seiner Erfolgsziele maximal EUR 320.000,00 betragen kann.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten nach Wirksamwerden der Spaltung eine in der Satzung der Nagarro SE geregelte Vergütung.
- Soweit die Gesellschaft nach Börseneinführung aktienbasierte Vergütungsprogramme für die Mitglieder des Vorstandes aufsetzen wird, wird Herr Manas Fuloria, PhD, der derzeit sowohl als Vorstandsmitglied der Allgeier SE als auch der Gesellschaft bestellt ist, nach näherer Maßgabe der noch festzulegenden Bedingungen daran teilnehmen können. Darüber hinaus ist Herr Fuloria wirtschaftlich mit rund 5,0 % neben weiteren Personen über ein Beteiligungsprogramm an der Nagarro Holding beteiligt. Sollte im Nachgang der Spaltung den Begünstigten des Nagarro SPP angeboten werden, ihre wirtschaftliche Beteiligung in eine – physische oder virtuelle – Beteiligung bei der Nagarro SE zu überführen, wird dieses Angebot auch an Herrn Manas Fuloria gerichtet werden.
- Die Allgeier SE und die Gesellschaft beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In diesen Versicherungsschutz würden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft einbezogen. Die Vertragsparteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die Deckungssumme, die Versicherungsprämie und deren interne Verteilung noch ab.

VI. Empfehlung

Wir empfehlen der Hauptversammlung der Gesellschaft einstimmig, dem Kauf- und Übertragungsvertrag zuzustimmen.

München, den 14. Oktober 2020

Der Aufsichtsrat der Allgeier Project SE



Herr Carl Georg Dürschmidt

(Vorsitzender des Aufsichtsrats)